



Öffentliche Bekanntmachung

- **3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ried I“, Unterlauchringen nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB;**
- **Billigung des Entwurfskonzepts und Beschluss zur ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB;**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 04. Mai 2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Ried I“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist der Vorentwurf in der Fassung vom 27.04.2006 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Die Bebauungsplanänderung dient in erster Linie der Optimierung der Baulandflächen im betrachteten Bereich unter Beibehaltung der Verfügungsflächen für die Trasse zur Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges an der Riedstraße.

Auf den Grundstücken Flst.-Nr. 252 und 253 ist die Errichtung eines Discountmarktes geplant.

Die derzeit gemäß Bebauungsplan vorhandenen Flächen auf den oben genannten gemeindeeigenen Grundstücken, lassen keine städtebaulich sinnvolle Bebauung zu. Wirtschaftliche Konzepte in Verbindung mit ausreichendem Stellplatzangebot lassen sich zunehmend nur noch mit entsprechendem Flächenangebot realisieren. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Die Änderung dient somit nicht nur der Optimierung in städtebaulicher Hinsicht, sie sichert auch die Bindung der Kaufkraft innerhalb der Gemeinde.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe beim Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, Zimmer 25, Bauamt,

22. Mai 2006 bis einschl. 23. Juni 2006

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Lauchringen, 12.05.2006

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Gemeinde Lauchringen

SATZUNG

über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des

Sanierungsgebiets "Ortsmitte Unterlauchringen"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den zuletzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte Unterlauchringen" beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte Unterlauchringen"

Das in der Satzung vom 18.03.2005 festgelegte und als Satzung am 24.03.2005 in Kraft getretene Sanierungsgebiet "Ortsmitte Unterlauchringen", wird um die im nachstehenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke Hauptstraße 7 und 9 (Flst. 20 u. 21) sowie Schulstraße 3, 7, 13 und 15 (Flst. 504/7, 503/2, 501/5 u. Teil 501/2) erweitert.

Maßgeblich ist der nachstehende Lageplan vom 10.04.2006 als Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben in vollem Umfang bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 04.05.2006

Thomas Schäuble, Bürgermeister

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

